ÄNDERUNG DES STEUERGESETZES

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES VOM 14. AUGUST 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag auf Änderung des Steuergesetzes. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	Das Wichtigste in Kürze	2
2.	Ausgangslage	3
3.	Vernehmlassung	3
4.	Gründe und Rahmenbedingungen für die Gesetzesrevision	6
4.1.	Bundesrechtliche Vorgaben	6
4.2.	Parlamentarische Vorstösse	12
4.3.	Übrige Themen	20
4.4.	Ausgleich der kalten Progression	32
5.	Finanzielle Auswirkungen der beantragten Änderungen	33
6.	Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	35
7.	Anträge	39

1. Das Wichtigste in Kürze

Das neue Steuergesetz (StG; BGS 632.1), das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, wurde am 30. März 2006 vom Kantonsrat einer ersten Teilrevision unterzogen, die am 1. Januar 2007 nach einer Volksabstimmung in Kraft trat.

Bereits im Rahmen der ersten Teilrevision hatte der Regierungsrat ein zweites Revisionspaket in Aussicht gestellt. Dieses setzt einerseits neue Bundesgesetze bzw. Revisionen bisheriger Bundesgesetze um, die zwingende Änderungen in unserem Steuergesetz zur Folge haben:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Änderung vom 18. Juni 2004;
- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom
 17. Juni 2005 (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit);
- Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006;
- Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz);
- Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom 20. Dezember 2006.

Daneben werden die Motion der Alternativen Fraktion betreffend sozial- und umweltverträgliche Finanzierung des Neuen Finanzausgleichs vom 22. September 2003 (Vorlage Nr. 1170.1 - 11284), die Motion von Andrea Hodel und Bruno Pezzatti betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 27. Mai 2004 (Vorlage Nr. 1237.1 - 11489) und die Motion von Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung der Reineinkommensgrenze beim Mieterabzug im Steuergesetz vom 7. Mai 2007 (Vorlage Nr. 1534.1 - 12377) behandelt.

Differenzierte Anpassungen der Steuerbelastung, die sowohl den zukünftigen Mehrkosten durch die NFA Rechnung tragen, als auch den internationalen und interkantonalen Steuerwettbewerb berücksichtigen, führen in gewissen Bereichen zu vertretbaren Mehrbelastungen, in anderen Bereichen zu – ebenfalls vertretbaren – Minderbelastungen.

Die Gesetzesänderungen führen für den Kanton zu Mindereinnahmen von 8.8 Mio. Franken ab dem Steuerjahr 2009, wobei sich diese Mindereinnahmen in den Jahren 2010 bis 2014 um je 1.1 Mio. Franken vergrössern. Bei den Gemeinden fallen die Mindereinnahmen, bedingt durch die entsprechenden Steuerfüsse, etwas geringer aus.

2. Ausgangslage

Das neue Steuergesetz (StG; BGS 632.1), das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, wurde am 30. März 2006 vom Kantonsrat einer ersten Teilrevision unterzogen. Gegen diese Gesetzesänderung wurde das Referendum ergriffen. An der Abstimmung vom 26. November 2006 stimmten 19'355 Stimmberechtigte der ersten Teilrevision zu, 10'921 Personen stimmten dagegen.

Bereits im Rahmen der ersten Teilrevision hatte der Regierungsrat ein 2. Revisionspaket in Aussicht gestellt. Als Hauptpunkte waren damals die (Teil-) Finanzierung der NFA-Mehrbelastung durch differenzierte Anpassungen der Steuerbelastung und weitere Anpassungen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II geplant. Im Weiteren sollte eine Gesamtschau den Handlungsbedarf bezüglich des interkantonalen und internationalen Standortwettbewerbs aufzeigen. Schliesslich sind die hängigen parlamentarischen Vorstösse zu behandeln.

Das Inkrafttreten des vorliegenden 2. Revisionspaketes ist auf den 1. Januar 2009 geplant. Zurzeit laufen auf Bundesebene noch mehrere Gesetzgebungsprojekte, die direkt oder indirekt auf eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) abzielen. Diese Änderungen des StHG verpflichten die Kantone zur Anpassung ihrer Gesetzgebung oder lassen Anpassungen an geändertes Bundesrecht als sinnvoll erscheinen. Die Regelungen, die dort beschlossen werden, können je nach Entwicklung vielleicht noch mittels einer Nachtragsbotschaft ins vorliegende 2. Revisionspaket einfliessen oder werden zu gegebener Zeit nach einem weiteren Revisionspaket rufen.

3. Vernehmlassung

Am 16. März 2007 hat der Regierungsrat die Vernehmlassung zum vorliegenden 2. Revisionspaket des Steuergesetzes eröffnet. Innert der angesetzten Frist haben die angeschriebenen politischen Parteien, die Gemeinden, Verbände und kantonalen Stellen ihre Stellungnahmen eingereicht.

Für die Einwohnergemeinden ist das 2. Revisionspaket im Allgemeinen ausgewogen. Demnach gehen die meisten Gemeinden mit den vorgeschlagenen Änderungen einig. Begrüsst werden insbesondere die Massnahmen zur Senkung der Vermögenssteuer, welche zwecks Sicherung von erheblichem Steuersubstrat und Erhalt der Standortattraktivität als besonders wichtig erachtet werden. Als einzige Einwohnergemeinde spricht sich Unterägeri grundsätzlich gegen steuersenkende Massnahmen aus.

Die Bürgergemeinden des Kantons Zug liessen durch ihren Verband eine einheitliche Stellungnahme einreichen. Dieser erkennt die Notwendigkeit von Steuersenkungen, damit der Kanton Zug und die Zuger Gemeinden im Steuerwettbewerb bestehen können. Das Steuerniveau für natürliche wie auch juristische Personen wird als gleich bedeutend erachtet, obwohl die Bürgergemeinden nur von natürlichen Personen Steuern erheben. Das 2. Revisionspaket beurteilt der Verband der Zuger Bürgergemeinden in der Gesamtbetrachtung als massvoll und eher vorsichtig. Je nach Entwicklung in den umliegenden Kantonen seien weitere Korrekturen durchaus angezeigt. Die Steuerausfälle durch die vorgesehenen Änderungen beurteilt er für die Bürgergemeinden als nicht bedeutend.

Die Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug verzichtete ausdrücklich auf die Einreichung einer Vernehmlassung, da sie von den geplanten Änderungen nicht direkt betroffen sei.

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde geht mit den meisten Änderungsvorschlägen einig und möchte den Wirtschaftsplatz für die Unternehmen attraktiv halten. Begrüsst werden die Erleichterungen für natürliche Personen bei den Vermögenssteuern.

Die CVP, FDP und SVP sind grundsätzlich mit dem vorgeschlagenen 2. Revisionspaket einverstanden. Die CVP anerkennt die Bemühungen um eine ausgewogene Lösung. Für die FDP ist es zentral, dass auch im Bereich der Steuerpolitik laufend auf neueste Entwicklungen reagiert wird und die notwendigen Massnahmen rasch und konsequent umgesetzt werden. Trotz NFA-Mehrausgaben müsse der Kanton Zug auch in Zukunft im Bereich der Steuern einen Spitzenplatz einnehmen. Von einer umsichtigen Steuerpolitik würden alle profitieren. Die SVP ist interessiert an einem steuergünstigen Wirtschaftskanton. Mit einem attraktiven Steuergesetz sei es möglich, den Spitzenplatz national, aber auch international zu behaupten.

Die Alternative Kanton Zug bezeichnet die erneute Steuergesetzrevision als wirtschaftlich unnötig und finanzpolitisch fragwürdig. Zug zähle in allen Steuerbereichen zu den attraktivsten Kantonen. Die Wohn- und Lebenskosten seien in Zug schweizweit am höchsten, was vor allem auf die Tiefsteuerpolitik zurückzuführen sei. Die tiefen Steuern würden die hohen Wohnkosten nicht wettmachen. Stossend sei, dass im Segment der Reichsten wiederum erhebliche Entlastungen vorgesehen seien, jedoch gleichzeitig mit der Umsetzung der Staatsaufgabenreform (STAR) zum Teil massive Kürzungen im Sozialen und in der Bildung vorgenommen würden. Betreffend Bericht und Antrag des Regierungsrates führt die Alternative Kanton Zug aus, dass es unehrlich und zynisch sei, wenn die Regierung behaupte, dass man aufgrund der Steuergesetzrevisionen anderer Kantone zu Senkungen gezwungen sei. Zug sei Steuerdumping-Täter und nicht -Opfer.

Die SP moniert, dass sie dem immer krasseren interkantonalen Steuerwettbewerb, der mittlerweile eigentliche Züge eines «race to the bottom» angenommen habe, kritisch gegenüber stehe. Sie postuliert eine lückenlose Versteuerung aller Einkommensteile ohne Privilegien für besser Verdienende und damit ein dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verpflichtetes Steuersystem.

Die Zuger Wirtschaftskammer fasst das 2. Revisionspaket als «auf dem richtigen Weg, aber zu zaghaft» zusammen. Der Kanton Zug gebe den Wunsch zu erkennen, ein attraktiver Steuerstandort zu sein. Attraktivität sei jedoch mit Spitze gleichzusetzen und nicht mit Mittelmass, wo die Realität den Kanton Zug zurzeit augenscheinlich hinführe. Der Kanton Zug solle sich nicht mit anderen Kantonen vergleichen, sondern den Schwerpunkt auf das internationale Parkett legen. Für eine Belebung des Steuerstandortes Schweiz seien die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung und die steuerliche Privilegierung von Forschungsausgaben wichtig, ferner auch grosszügigere Regelungen für Expatriates. Beim Steuerstreit mit der EU solle sich der Kanton Zug vornehmlich zurückhalten. Dieser Konflikt sei auf Bundesebene zu koordinieren und zu lösen.

Der Zuger Treuhändervereinigung ist es ein Anliegen, ein möglichst transparentes und modernes Steuergesetz im Kanton Zug zu wissen, das leicht verständlich, gerecht und möglichst ohne Ausnahmen ist. Da im internationalen Vergleich nur die Höchstsätze zählen würden, empfiehlt sie, wann immer möglich Proportionalsätze einzuführen.

Der Advokatenverein des Kantons Zug könnte sich insgesamt eine offensivere Steuerpolitik vorstellen, insbesondere bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung.

Der Gewerbeverband des Kantons Zug ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grösstenteils einverstanden, fordert aber eine wesentlich weiter gehendere Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Stufe Aktionär.

Nach Ansicht des Zuger Bauernverbandes ist es für die Zukunft wichtig, dass die Steuerschraube nicht nur zu Gunsten der Finanzen, sondern auch eines intakten Lebensraumes gedreht wird. Ökologische, landschaftliche und landwirtschaftliche Aspekte müssten vermehrt in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden. Nur so werde der Kanton Zug auch langfristig ein interessanter Wirtschafts- und Wohnraum bleiben. Der Bauernverband setzt ein Fragezeichen hinter die seiner Meinung nach übertriebene Bautätigkeit, welche wichtige Grünflachen für immer verschwinden lasse.

Von den zur Vernehmlassung eingeladenen kantonalen Stellen bezog lediglich die Pensionskasse des Kantons Zug generell Stellung zur geplanten Steuergesetzrevision. Dabei zeigte sie sich mit den geplanten Änderungen vollumfänglich einverstanden. Die übrigen kantonalen Stellen beschränkten sich in ihrer Vernehmlassungsantwort auf einzelne, sie betreffende Punkte oder verzichteten auf eine Stellungnahme.

Die wichtigsten Ergebnisse der Vernehmlassungen und der Einzelanliegen finden sich nachfolgend in den jeweiligen Kapiteln.

4. Gründe und Rahmenbedingungen für die Gesetzesrevision

4.1. Bundesrechtliche Vorgaben

Neue Bundesgesetze bzw. Revisionen bisheriger Bundesgesetze verursachten Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz, welche im Steuergesetz umgesetzt werden müssen:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Änderung vom 18. Juni 2004;
- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom
 17. Juni 2005 (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit);

- Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006;
- Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz);
- Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom 20. Dezember 2006.

Die dadurch bedingten zwingenden Anpassungen des Steuergesetzes werden nachfolgend unter Ziffer 4.1.1 bis 4.1.5 näher erläutert.

Die Anschlussgesetzgebung an das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz [PartG]; SR 211.231) wurde durch einen Mantelerlass der Direktion des Innern ins Parlament gebracht und vom Kantonsrat am 29. März 2007 verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 4. Juni 2007 unbenutzt ab. Für die Anschlussgesetzgebung an die Rechtsweggarantie (Art. 29 a BV) erarbeitet die Sicherheitsdirektion ebenfalls einen Mantelerlass, der am 9. Juli 2007 ins verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren gegeben wurde.

4.1.1. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Änderung vom 18. Juni 2004

Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 2005 eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; BVG) vom 18. Juni 2004 in Kraft gesetzt. Die Änderungen betreffen Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge. Nach der neuen Bestimmung von Art. 81a BVG sind die Beiträge der Rentnerinnen und Rentner zur Behebung einer Unterdeckung bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abziehbar. Mit der BVG-Änderung ist sodann auch eine Anpassung des StHG vorgenommen worden. Nach Art. 9 Abs. 2 lit. d StHG sind nunmehr alle gemäss Gesetz, Statute oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die AHV und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abziehbar, und nicht nur solche, die «zum Erwerb von Ansprüchen» aus diesen Versicherungen beitragen. Die von der Zweckbindung befreite Abzugsregelung erlaubt es, auch Beiträge an die berufliche Vorsorge, welche nicht direkt die Vorsorgeansprüche erhöhen, sondern eine Kostenbeteiligung (z.B. Verwaltungskosten, Beitrag an Sicherheitsfonds) darstellen, in

Abzug zu bringen. § 30 Bst. d StG ist an den geänderten Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 lit. d StHG anzupassen.

Es sind keine nennenswerten Steuerausfälle durch diese Änderung zu erwarten.

4.1.2. Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005

In der Schlussabstimmung vom 17. Juni 2005 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41; BBI 2005 4193; BGSA) angenommen.

Das Bundesgesetz sieht zur Bekämpfung der Schwarzarbeit für kleine Einkommen unter anderem administrative Erleichterungen für Arbeitgebende vor. Mit dem Ausfüllen eines einzigen Formulars zuhanden der Ausgleichskasse erfüllen diese künftig ihre Pflichten gegenüber allen Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV, Unfallversicherung) und den Steuerbehörden (Bundes-, Kantons-, Gemeindesteuern). Unabhängig vom Wohnort der Arbeitnehmenden wird eine Quellensteuer erhoben, welche die Arbeitnehmenden von jeder weiteren Steuerpflicht entbindet. Die AHV-Ausgleichskasse leitet die an sie überwiesenen Quellensteuern an die Steuerbehörden weiter. In diesem Sinne sind im StHG und DBG Grundsatzbestimmungen aufgenommen worden.

Der Bundesrat hat am 6. September 2006 beschlossen, das Bundesgesetz und die dazugehörige Verordnung auf den 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen. Um nicht schon auf den 1. Januar 2008 eine weitere Steuergesetzrevision durchführen zu müssen, wird die Kantonsregierung für das Jahr 2008 die erforderlichen vorläufigen Vorschriften auf dem Verordnungsweg erlassen, um sie dann auf den 1. Januar 2009 im Rahmen der vorliegenden Steuergesetzrevision formell ins Steuergesetz einfliessen zu lassen. Art. 72 StHG bildet die entsprechende Rechtsgrundlage. Wenn die Durchsetzung des StHG es erfordert, so kann die Kantonsregierung auch in jenen Bereichen Vorschriften gestützt auf Art. 72 StHG erlassen, in denen die Kantone an sich einen eigenen Rechtssetzungsspielraum haben. So kann die Regierung neben dem vereinfachten Abrechnungsverfahren auch den Steuersatz in der Verordnung festlegen, obwohl Steuersätze grundsätzlich in einem formellen Gesetz zu regeln sind (vgl. dazu GREMINGER in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Art. 72 StHG N 23 ff.; P. Richli, ASA 61, S. 483 f.).

Es sind keine nennenswerten Mehreinnahmen durch diese Neuerung zu erwarten. Diese Gesetzesänderung bringt der Steuerverwaltung, namentlich der Gruppe Quellensteuer, mehr Arbeit (neue, eigene Steuerart; Verbuchen der Steuereingänge; evtl. Weiterleitung an den Wohnsitzkanton der Arbeitnehmenden; Abgrenzungsfragen zum ordentlichen Veranlagungsverfahren). Die Einführung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens bedingt auch Anpassungen am Informatik-System ISOV-ST, die Kosten sind in Abklärung.

4.1.3. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006

Die eidgenössischen Räte haben am 23. Juni 2006 das Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung verabschiedet. Dieses regelt im DBG und im StHG die Tatbestände der indirekten Teilliquidation und der Transponierung. Das Inkrafttreten ist für die direkte Bundessteuer (DBG) auf den 1. Januar 2007 und für die kantonalen Steuern (StHG) auf den 1. Januar 2008 festgesetzt worden. Auf eine allfällig widersprechende kantonale Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis ist Art. 7a StHG ab dem 1. Januar 2008 direkt anwendbar. Die Transponierung und die indirekte Teilliquidation beruhten bisher auf Praxisrecht der Gerichte und der Verwaltungen. Im Weiteren entspricht die bisherige Praxis im Kanton Zug in etwa der neuen gesetzlichen Regelung. Deshalb wendet die Kantonale Steuerverwaltung die neue gesetzliche Regelung sowohl für die direkte Bundessteuer wie auch für die kantonalen Steuern ab dem 1. Januar 2007 gleichzeitig und parallel an. Das kantonale Steuergesetz übernimmt die entsprechenden Vorgaben des Bundesrechts formell ab 1. Januar 2009.

Überträgt eine natürliche Person Beteiligungsrechte aus ihrem Privatvermögen auf eine von ihr beherrschte Kapitalgesellschaft zu einem über dem Nominalwert liegenden Preis gegen Gutschrift zu Gunsten der übertragenden Person, Barauszahlung oder Ausgabe neuer Anteile am Grund- oder Stammkapital, verfügt sie weiterhin – nun aber indirekt – über diese Beteiligungsrechte. Durch die bei einer solchen Übertragung bewirkte Umgestaltung der Rechtsbeziehungen (Transponierung) werden die in den Beteiligungen verkörperten Mittel, die der beteiligten Person nur als steuerbarer Beteiligungsertrag zufliessen könnten, in den Bereich des steuerfrei rückzahlbaren Grundkapitals oder der steuerfrei rückzahlbaren Darlehensforderung überführt. Die Aktionärin bzw. der Aktionär erzielt daher durch die Ausgabe neuer Aktien oder durch die Begründung einer Darlehensgutschrift nicht einen steuerfreien

privaten Kapitalgewinn, sondern steuerbaren Vermögensertrag. Die Transponierung ist steuersystematisch verknüpft mit der indirekten Teilliquidation und wurde deshalb in denselben gesetzlichen Erlass aufgenommen. Inhaltlich enthält die neue gesetzliche Regelung gegenüber der bisherigen steuerrechtlichen Praxis keine grundsätzlichen Änderungen sondern nur einzelne Präzisierungen, indem neu zwei fixe Prozentsätze eingeführt werden.

Verkauft eine Person Beteiligungsrechte aus ihrem Privatvermögen an eine juristische oder natürliche Person (Dritte), für welche das Buchwertprinzip gilt, und wird der Kaufpreis ganz oder teilweise aus Mitteln der übernommenen Gesellschaft aufgebracht, so erzielt die veräussernde steuerpflichtige Person steuerbares Einkommen aus Beteiligung. Dies ist indessen nur der Fall, wenn die veräussernde Person die Entnahme der Gesellschaftsmittel einleitet und weiss oder wissen muss, dass diese Mittel der Gesellschaft nicht mehr zugeführt werden. Ein solcher Verkauf von Beteiligungsrechten, bei welchem der Kaufpreis ganz oder teilweise aus Mitteln der verkauften Gesellschaft aufgebracht wird, gilt steuerlich als so genannte indirekte Teilliquidation. Bei Vorliegen der indirekten Teilliquidation erzielt die Verkäuferin bzw. der Verkäufer einer Beteiligung an einem Unternehmen nicht einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn, sondern steuerbaren Vermögensertrag. Das Bundesgericht verschärfte mit einem den Kanton Obwalden betreffenden Entscheid vom 11. Juni 2004 die bisherige Praxis zur indirekten Teilliquidation massiv und löste bei der Unternehmensnachfolge von KMU einen eigentlichen Stau aus. Die vorliegende gesetzliche Regelung schränkt den Anwendungsbereich wieder auf die ursprünglichen Tatbestände der indirekten Teilliquidation ein.

Die neue gesetzliche Regelung entspricht – wie gesagt – in etwa der bisherigen kantonalen Praxis zur Transponierung und zur indirekten Teilliquidation. Es ist deshalb weder mit Steuerausfällen noch mit zusätzlichen Steuererträgen zu rechnen.

4.1.4. Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006

In der Schlussabstimmung vom 23. Juni 2006 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG, BBI 2006 5805) angenommen. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2007 festgelegt.

Dieses Gesetz, welches das geltende Anlagefondsgesetz ablöst, bezweckt namentlich die Wiederherstellung der Vereinbarkeit der schweizerischen Anlagefondsgesetzgebung mit der Regelung der Europäischen Union, die Schaffung einer umfassenden Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Attraktivitätssteigerung des Fondsplatzes Schweiz, unter anderem durch steuerrechtliche
Massnahmen. Grundsätzlich transparent besteuert werden dabei vertragliche Anlagefonds und die so genannten SICAV ohne direkten Grundbesitz. Transparent
besteuert wird auch die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen. Wie
Kapitalgesellschaften besteuert werden dagegen die Investmentgesellschaften mit
festem Kapital (SICAF). Abweichend vom generellen Prinzip der Transparenz werden die Erträge der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz besteuert.
Entsprechend dem geltenden Recht erfolgt die Besteuerung bei der Anlegerin bzw.
beim Anleger nur in dem Ausmass, in dem die Gesamterträge der kollektiven Kapitalanlage die Einkünfte aus direktem Grundbesitz übersteigen.

Die massgebenden Steuergesetze, namentlich das StHG und das DBG, wurden entsprechend angepasst. Das kantonale Steuergesetz übernimmt die entsprechenden zwingenden Vorgaben des Bundesrechts.

Bei einer rein statischen Betrachtungsweise kann gemäss bundesrätlicher Botschaft von einer weitgehend steuerneutralen Vorlage gesprochen werden. Wegen der zwingenden Natur der zu übernehmenden Bundesvorschriften könnten allfällige Steuerausfälle auch gar nicht vermieden werden.

4.1.5. Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom 20. Dezember 2006

Der Bundesrat hat das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (BBI 2006 4035) auf den 1. Januar 2008 festgelegt. Die Kantone müssen ihre kantonalen Steuergesetze innert zwei Jahren nach Inkrafttreten an die neuen Regeln anpassen.

Das Bundesgesetz führt bei den strafrechtlichen Bestimmungen des DBG und des StHG eine Konformität mit den Verfahrensgarantien der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, Artikel 6) herbei. Unser Steuergesetz muss deshalb in folgenden Punkten geändert werden:

Künftig muss klar ersichtlich sein, dass die steuerpflichtige Person das Recht hat, die Mitwirkung im Hinterziehungsverfahren zu verweigern. Dies muss ihr bei der Verfahrenseröffnung mitgeteilt werden. Vgl. Änderung von § 213 Abs. 1 StG.

Die Verwendung der Auskünfte, die von der freiwillig kooperierenden steuerpflichtigen Person für die Steuerfestsetzung geliefert werden, darf Art. 6 § 1 EMRK nicht zuwider laufen. Vgl. Änderungen von § 146 Abs. 1^{bis} StG und § 216 Abs. 1^{bis} StG.

Die Verweigerung der Mitwirkung im Hinterziehungsverfahren darf keine Sanktionen zur Folge haben. Vgl. Änderung von § 216 Abs. 1^{bis} StG.

Die gesetzlich statuierte Schuldvermutung unter Ehegatten mit Exkulpationsmöglichkeit ist zu streichen. Vgl. Änderung von § 209 StG.

Diese Gesetzesänderungen haben weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

4.2. Parlamentarische Vorstösse

4.2.1. Motion der Alternativen Fraktion betreffend sozial- und umweltverträgliche Finanzierung des Neuen Finanzausgleichs vom 22. September 2003 (Vorlage Nr. 1170.1 - 11284)

Die Alternative Fraktion hat am 22. September 2003 eine Motion mit folgendem Antrag eingereicht:

«Wir beantragen dem Regierungsrat, dem Kantonsrat Bericht und Anträge über eine Änderung der Steuersätze und des Steuerfusses gemäss den untenstehenden Vorschlägen zu unterbreiten. Die Steuererhöhungen sollen spätestens auf die Einführung des NFA hin wirksam werden.

Juristische Personen

Kapitalsteuer (Steuergesetz § 75 Abs. 1)

Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit 1,0 Promille (statt 0,5 Promille) des steuerbaren Eigenkapitals. Für Holding- und Domizilgesellschaften und diesen gleichgestellten juristischen Personen beträgt sie 0,15 Promille (statt 0,075 Promille) sowie für gemischte Gesellschaften 0,2 Promille (statt 0,1 Promille), mindestens

jedoch 150 Franken. (Beim alten Gesetz betrugen die Sätze 1,5 Promille für die normalen Kapitalgesellschaften und 0,5 - 1,5 Promille bei den privilegierten Gesellschaften.)

Gewinnsteuer (§ 66 Abs. 1)

Die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit und Anlagefonds beträgt:

Für die ersten Fr. 100'000 4% (unverändert)

Für den Fr. 100'000 übersteigenden Gewinn 7,5% (statt 7%)

Natürliche Personen

Einkommenssteuer (§ 35)

Der Grenzsteuersatz soll für steuerbare Einkommen über Fr. 130'500 (Ehepaare über Fr. 261'000) 10 Prozent (statt 8 Prozent) betragen.

(10 Prozent ist der jetzige Maximalgrenzsteuersatz für die Einkommen zwischen Fr. 104'500 und Fr. 130'500 bzw. Fr. 209'000 und Fr. 261'000. Warum soll er wieder sinken?)

Vermögenssteuer (§ 44 Abs. 2)

Die Vermögenssteuer beträgt (unverändert bis Fr. 600'000)

- 2,5 Promille für die weiteren 150'000 Franken (unverändert)
- 3 Promille (statt 2,5 Promille) für die Vermögensteile über Fr. 750'000

(Da die Vermögen unter Fr. 80'000 (bei Eheleuten Fr. 160'000) steuerfrei sind, trifft unser Vorschlag nur die Fast-Millionäre, die Millionäre und Multimillionäre.)

Grundstückgewinnsteuer (§ 199)

Diese Steuer wird von den Gemeinden erhoben und veranlagt. Die Tarife sollen so verändert werden, dass der Ertrag um mindestens 10 Prozent gesteigert wird. Dabei ist vor allem die Spekulation stärker zu belasten. Das brächte den Gemeinden Zusatzeinnahmen von etwa 2 Millionen Franken.

Zusätzlich beantragen wir die

Abschöpfung arbeitsloser Planungs- und Erschliessungsgewinne

Gemäss Antrag der Regierung vom 21. August 2001 (Vorlage Nr. 945.1 - 10675) aufgrund Motion Madeleine Landolt vom 14.11.1988. Hier liegt aufgrund von Basler und Neuenburger Erfahrungen zugunsten des Kantons 1 Million drin.

Weiter beantragen wir die

Erhöhung des kantonalen Steuerfusses um 2 - 4 Prozent (je nach Höhe des NFA)

Wir verstehen die Steuersatz-Vorschläge als Standbein und den variablen Steuerfuss-Vorschlag als Spielbein in der Finanzierung eines Neuen Finanzausgleichs,
dessen Höhe erst ungefähr bekannt ist. Unser Vorschlag bringt dem kantonalen
Gemeinwesen – ausgehend von der Rechnung 2002 – einen Zuwachs von 9 bis 18
Millionen Franken. Unter Berücksichtigung der von uns vorgeschlagenen Steuersätze wären es knapp 10 bis 19,5 Millionen Franken. Wenn die Gemeinden nachziehen, führt das zu ähnlichen Zuwächsen. Gesamthaft ergäbe das zusätzliche 20 bis
39 Millionen Franken.»

Die Motionärin verlangt diverse Steuererhöhungen. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden sollen sich an der NFA-Mehrbelastung beteiligen. Ferner werden Einsparungen verlangt. Zwecks Vermeidung eines Abbaus von Sozial-, Bildungs- und Kulturangeboten fordert die Motion eine substantielle Steigerung der Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden. Das Steuerpaket des Bundes werde Kanton und Gemeinden Steuerausfälle bringen.

Die Motion ist im historischen Kontext nachvollziehbar. Die Ausgangslage hat sich aber grundlegend verändert. Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Das Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist auf den 1. Januar 2008 geplant. Der Zeitplan für alle anstehenden Vorbereitungsarbeiten ist (nach wie vor) sehr ambitiös. Am 5. Juli 2007 hat der Bund die aktuellen NFA-Zahlen veröffentlicht und dazu bis zum 28. September 2007 eine Vernehmlassung eröffnet. Die NFA-Mehrbelastung für den Kanton Zug beläuft sich für das Jahr 2008 auf 180.3 Millionen Franken (Zahlung in den Ressourcenausgleich von 178.6 Millionen Franken plus Zahlung in den Härteausgleich von 1.7 Millionen Franken). Die aufgrund der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu erwartenden Einsparungen lassen sich noch nicht abschliessend beurteilen; die Plausibilisierung der Summen ist noch im Gang; sie ist aufwändiger als angenommen.

Die Überprüfung des staatlichen Leistungsangebots erfolgt inzwischen gestützt auf den Kantonsratsbeschluss vom 7. Juli 2005 mit dem Projekt Staatsaufgabenreform (STAR). In zwei Phasen werden die Leistungen des Kantons und deren Finanzierbarkeit minutiös hinterfragt. In einer ersten Runde beschränkt sich das Projekt auf die Umsetzung der NFA-relevanten staatlichen Aufgabenbereiche; danach werden die übrigen staatlichen Tätigkeiten überprüft. Das mutmassliche Projektende ist frühestens für das Jahr 2011 vorgesehen.

Die in der Motion zitierte Revision des Bundessteuerrechts kam nach der Ablehnung einer Referendumsabstimmung durch das Volk im Mai 2004 (noch) nicht zur Umsetzung.

Eine Beteiligung der Einwohnergemeinden an der NFA-Mehrbelastung ist unterdessen im zweiten Paket der Zuger Finanz- und Aufgabenreform vorgesehen (ZFA II: Vorlage 1483.2 - 12215). Am 28. Juni 2007 hat der Kantonsrat die Vorlage in erster Lesung beraten. Die Einwohnergemeinden beteiligen sich an der NFA-Mehrbelastung des Kantons mit 6 Prozent ihres jeweiligen Kantonssteuerertrages, höchstens jedoch mit 40 Prozent der zugerischen Leistung in den Ressourcenausgleich. Die zweite Lesung dieses Geschäfts erfolgt am 30. August 2007.

Mit dem vorliegenden 2. Paket der Steuergesetz-Teilrevision zeigt der Regierungsrat auf, welche Anpassungen im Steuerbereich aufgrund des von anderen Kantonen massiv betriebenen Steuerwettbewerbs heute Sinn machen. Er hat dabei sämtliche Möglichkeiten einer Anpassung nach unten und nach oben geprüft. Die Regierung hat die Überlegungen der Verfasser der vorliegenden Motion in seine Entscheidfindung einbezogen und eingehend studiert. Es erübrigt sich, die Anliegen der Motionäre im Einzelnen zu behandeln, weil sich aus dieser Vorlage ausdrücklich oder implizit ergibt, dass und aus welchen Gründen der Regierungsrat die Vorschläge der Alternativen Fraktion ablehnt.

Aus steuer- und finanzpolitischen Gründen erachtet der Regierungsrat eine generelle Steuererhöhung, um die NFA-Mehrbelastung für den Kanton abzufedern, weder als notwendig, noch als angebracht. Diese kann vorerst – aufgrund des strukturellen Wachstums – aus den laufenden Ertragsüberschüssen und/oder aus den Reserven bezahlt werden (freies oder gebundenes Eigenkapital). Das Anliegen der Motionärin betreffend Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der NFA-Mehrbelastung hat der Regierungsrat – wie gesagt – bereits in der Vorlage ZFA II behandelt.

Aus den genannten Überlegungen beantragen wir Ihnen, die Motion der Alternativen Fraktion im Sinne der Erwägungen als nicht erheblich zu erklären.

4.2.2. Motion von Andrea Hodel und Bruno Pezzatti betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 27. Mai 2004 (Vorlage Nr. 1237.1 - 11489)

Andrea Hodel, Zug und Bruno Pezzatti, Menzingen, sowie 37 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Teilrevision des Steuergesetzes vorzunehmen mit den beiden folgenden Zielsetzungen:

- die Vermögenssteuer generell massvoll zu senken;
- die Höhe der Vermögenssteuer mit einer Maximalbelastung im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Einkommen) zu begrenzen.»

Die Motion wurde vom Kantonsrat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2004 zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen. Im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 30. März 2006 (GS 28, 859) wurde die Behandlungsfrist für diese Motion bis zum Inkrafttreten der NFA erstreckt.

Anlässlich der Totalrevision des Steuergesetzes auf das Jahr 2001 war der Vermögenssteuertarif erheblich reduziert und gestreckt worden, so dass vor allem kleinere und mittlere Vermögen entlastet wurden. Die höchste Tarifstufe von 2,5 Promille wurde jedoch für Vermögensteile über 600'000 Franken beibehalten, um die Steuerausfälle in Grenzen zu halten.

Bis zu einem Reinvermögen von ca. 800'000 Franken ist die Vermögenssteuerbelastung in der Stadt Zug gesamtschweizerisch (mit Ausnahme von Stans und Sarnen) die tiefste aller Kantonshauptorte. Bei höheren Vermögen gibt es aber Kantone, die wesentlich günstiger sind als der Kanton Zug. In der Beilage finden sich zwei Grafiken mit dem Verlauf der Vermögenssteuerbelastung ausgewählter Kantone. Die erste Grafik (Beilage 1) zeigt den Belastungsvergleich anhand der ordentlichen Steuersätze. Die zweite Grafik (Beilage 2) zeigt den Belastungsvergleich bei einem Steuerpflichtigen, der für sein gesamtes Vermögen eine Entlastung von der wirtschaftlichen Doppelbelastung geltend machen kann, da es ausschliesslich aus qualifizierten Beteiligungen besteht.

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt, dass nur 2% der Steuerpflichtigen rund 70% des gesamten Vermögenssteuerertrages generieren, d.h. 98% der Steuerpflichtigen bezahlen lediglich 30% der gesamten Vermögenssteuern. Daraus kann abgeleitet werden, dass einerseits die Vermögenssteuerbelastung insbesondere bei den vermögenden Personen ein wichtiger Standortfaktor sein kann und andererseits ein gewisses «Klumpenrisiko» besteht.

Vermögenssteuer-Ertrag

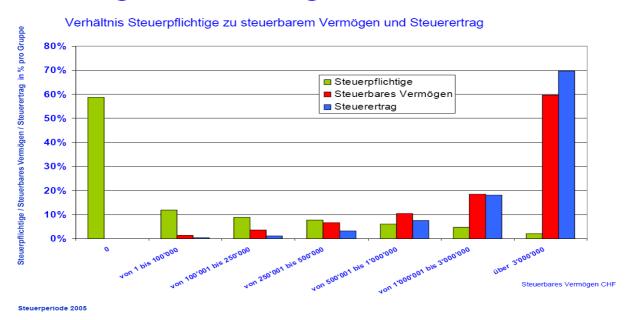


Abbildung 1

Der Regierungsrat schlägt deshalb per 1. Januar 2009 die Senkung des maximalen Vermögenssteuersatzes von heute 2.5‰ um 0.25‰ auf 2.25‰ vor; danach soll der maximale Vermögenssteuersatz in fünf jährlichen Schritten um je weitere 0.05‰ gesenkt werden, bis im Jahre 2014 ein Maximalsteuersatz von 2‰ erreicht ist. Weiter schlägt er die Erhöhung der Sozialabzüge im Bereich der Vermögenssteuer für Verheiratete von heute 166'000 auf 200'000 Franken und von 83'000 auf 100'000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen vor. Neu soll für jedes minderjährige Kind beim Vermögen ein Kinderabzug von 50'000 Franken möglich sein; einen solchen Abzug kennen neunzehn Kantone, wobei die Höhe von 7'500 bis 40'000 Franken pro Kind reicht.

Der Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Senkung der Vermögenssteuer, wobei einige den Maximalsteuersatz bereits per 1. Januar 2009 auf 2‰ senken oder die Vermögenssteuer gleich ganz abschaffen möchten. Eine Abschaffung ist wegen des Steuerharmonisierungsgesetzes jedoch nicht zulässig. Der Regierungsrat schlägt weiterhin vor, die Mindererträge aufgrund der Senkung der Vermögenssteuer nicht vollumfänglich im Jahr 2009 in Kauf zu nehmen, sondern gestaffelt in den Jahren 2009 – 2014. Die Erhöhung der bestehenden Sozialabzüge auf 200'000 bzw. 100'000 Franken und die Einführung eines Sozialabzuges von 50'000 Franken pro minderjährigem Kind werden fast einhellig begrüsst.

Eine von den Motionären geforderte Belastungsgrenze kennen sieben Kantone (BE, LU, BS, AG, GR, VD und VS) in Form einer Grenze für die maximale Vermögenssteuerbelastung. In diesen Kantonen darf die Belastung des Vermögens durch die Vermögenssteuer bzw. die Gesamtsteuerbelastung von Einkommen und Vermögen (Kantons-, Gemeinde- und evtl. sogar Kirchensteuer) einen bestimmten Wert nicht überschreiten. Es gilt jedoch zu bedenken, dass in diesen Kantonen die Vermögensund vor allem aber auch die Einkommenssteuerbelastungen um einiges höher liegen als im Kanton Zug und dass dies wohl die entscheidende Motivation zur Einführung von Obergrenzen war. Im Vollzug sind solche Belastungsobergrenzen sehr kompliziert und für die Steuerpflichtigen auch schwer verständlich. Auch hat sich die Problematik der hohen Vermögenssteuerbelastung im Verhältnis zu den Einkommenssteuern in vielen Fällen durch die auf 2007 eingeführte Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung weitgehend entschärft (Reduktion der Bemessungsgrundlage um 30% bei einer Beteiligung von mehr als 5% bzw. Verkehrswert von mehr als 5 Mio. Franken). Ein dringender Handlungsbedarf für eine Belastungsobergrenze besteht daher nicht (mehr).

Die Motion von Andrea Hodel und Bruno Pezzatti betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 27. Mai 2004 (Vorlage Nr. 1237.1 - 11489) sei deshalb teilweise erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

4.2.3. Motion von Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung der Reineinkommensgrenze beim Mieterabzug im Steuergesetz vom 7. Mai 2007 (Vorlage Nr. 1534.1 - 12377)

Am 7. Mai 2007 reichte Martin B. Lehmann, Unterägeri, folgende Motion ein:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu präsentieren, welche in § 33 Absatz 1 Ziffer 5 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) die Erhöhung der Reineinkommensgrenze auf 70'000 Franken vorsieht."

Der Motionär führt aus, dass es eine unbestrittene Tatsache sei, dass die Zugerische Steuerpolitik tendenziell zu einer Verknappung und damit Verteuerung des Bodens führe, was sich wiederum in höheren Wohnungsmieten fortsetze. Die Zeche dafür

würden alle Mieterinnen und Mieter zahlen. Während der Vermieter aber Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten unabhängig von einer Reineinkommensgrenze steuerlich absetzen dürfe, könne der Mieter den Mieterabzug nur bis zu einem Reineinkommen von 50'000 Franken geltend machen. Der Mieterabzug solle aber nicht nur die Gleichstellung zwischen Mietern und Hauseigentümer gewährleisten. Ein Mieterabzug, der diesen Namen verdiene, müsse auch für den breiten Mittelstand der Mieterinnen und Mieter gelten. Zudem moniere auch die Regierung zu Recht, dass Abzüge in der Steuergesetzgebung möglichst in sich kohärent zu gestalten seien. Und nachdem die Reineinkommensgrenze bei den Kinderbetreuungsabzügen mittlerweile auch auf 70'000 Franken angehoben resp. angesetzt wurde, mache eine entsprechende Anpassung beim Mieterabzug durchaus Sinn. In Anbetracht der Tatsache, dass nach dem 1. Paket der Steuergesetz-Revision nun auch mit dem eben in die Vernehmlassung gegebenen 2. Paket die wirklich substanziellen Steuererleichterungen nicht dem breiten Mittelstand zugute kämen, könne dieses Ungleichgewicht mit der Umsetzung seines Antrages wenigstens teilweise ausgeglichen werden. Dieser Antrag habe im Übrigen einen eher bescheidenen Steuerausfall von 1,2 Mio. Franken beim Kanton zur Folge.

Die Motion wurde vom Kantonsrat an seiner Sitzung vom 31. Mai 2007 zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

Der Regierungsrat verkennt nicht, dass die Attraktivität des Standortes Zug einen Einfluss auf die Entwicklung der Mietzinsen hat. Eine Erhöhung der Reineinkommensgrenze auf 70'000 Franken würde den Mittelstand entlasten, entspricht diese Reineinkommensgrenze doch je nach familiärer und beruflicher Situation einem Bruttoeinkommen von 80'000 bis 120'000 Franken.

Der Regierungsrat beantragt, die Reineinkommensgrenze beim Mieterabzug von 50'000 auf 70'000 Franken zu erhöhen, was unter Berücksichtigung der Teuerungsanpassung per 1. Januar 2007 einer Erhöhung von 52'000 auf 72'000 Franken entspricht.

Die Erhöhung der Reineinkommensgrenze beim Mieterabzug von 50'000 auf 70'000 Franken verursacht Mindereinnahmen von 1.2 Mio. Franken pro Jahr für den Kanton und von 1.0 Mio. Franken für die Gemeinden.

4.3. Übrige Themen

4.3.1. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung AG/Aktionärin bzw. Aktionär (Einkommenssteuer und Vermögenssteuer)

Im Schweizerischen Steuersystem werden Gewinne der Kapitalgesellschaften zunächst mit der Gewinnsteuer und anschliessend bei Ausschüttung auf Stufe Anteilsinhaberin bzw. Anteilsinhaber mit der Einkommenssteuer erfasst. Auch das Eigenkapital unterliegt einerseits der Kapitalsteuer bei der Gesellschaft und andererseits der Vermögenssteuer bei der Anteilsinhaberin bzw. beim Anteilsinhaber. Diese zweifache Belastung wird mit dem Begriff der wirtschaftlichen Doppelbelastung umschrieben. Während andere Kantone seit längerer Zeit mit dem so genannten Nidwaldner Modell diese steuerliche Doppelbelastung mildern, wollte der Kanton Zug auf die angekündigte Bundeslösung im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II warten. Nachdem sich diese verzögert hat, hat der Kanton Zug bei der Steuergesetzrevision 2007 auf den 1. Januar 2007 eine eigene Lösung eingeführt, um den immer gravierender werdenden Standortnachteil zu beheben oder zumindest in Grenzen zu halten.

Die ausgeschütteten Gewinne werden dann nur zu 70% besteuert, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig ist und die Beteiligung der steuerpflichtigen Person mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beträgt oder einen Verkehrswert von mindestens 5 Mio. Franken aufweist. Eine analoge Reduktion kommt auch bei der Vermögenssteuer zum Tragen.

Mit dieser Milderung von 30% wollte der Kanton Zug den Steuerwettbewerb nicht weiter anheizen, sondern nur verhindern, dass er gegenüber anderen Kantonen an Attraktivität verliert.

Der Steuerwettbewerb steht unter den Kantonen nicht still und bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung stellt sich das Umfeld per 1. Januar 2008 wie folgt dar:

Milderung der steuerlichen Doppelbelastung bei Einkommen aus qualifizierten Beteiligungen

Besteuerung von Ausschüttungen; voraussichtlicher Stand per 1. Januar 2008

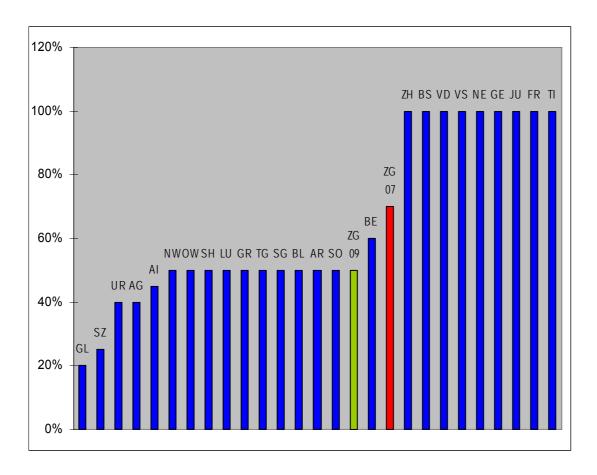


Abbildung 2

Milderung der steuerlichen Doppelbelastung bei Vermögen in qualifizierten Beteiligungen

Besteuerung des Vermögens; voraussichtlicher Stand per 1. Januar 2008

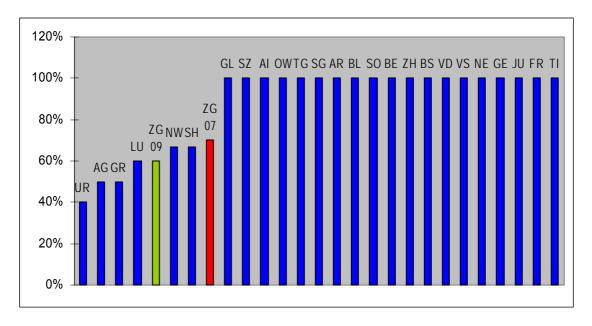


Abbildung 3

Die Abbildung 2 zeigt, dass ein grosser Teil der Kantone eine Milderung von 50% und mehr eingeführt hat oder einführen wird und einige Kantone sogar Entlastungen von 60 – 80% vorsehen (AG, UR, SZ, GL, AI). Der Kanton Zug ist somit mit seiner Milderung von 30% nicht mehr konkurrenzfähig (vgl. auch die Beilagen 3 und 4 mit den Einkommenssteuerbelastungen der wichtigsten umliegenden Kantone).

Aufgrund der oben dargestellten Entwicklungen in den Kantonen und beim Bund erscheint eine Anpassung des Prozentsatzes bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf den ausgeschütteten **Gewinnen** von 30% auf 50% vernünftig. Unter Berücksichtigung der geplanten Senkung des Höchstsatzes bei der Vermögenssteuer ist beim **Vermögen** eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von neu 40% anstatt 30% sinnvoll.

Die eidgenössischen Räte haben am 23. März 2007 das Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) verabschiedet. Darin enthalten sind u.a. auch Vorschriften über die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der ausgeschütteten Gewinne, sofern die steuerpflichtige Person eine

Mindestbeteiligung von 10% an der ausschüttenden Gesellschaft hält. Das Erfordernis einer Mindestbeteiligung von 10% gilt sowohl bei der direkten Bundessteuer, als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Da gegen dieses Bundesgesetz das Referendum ergriffen worden ist, ist noch unklar, ob und wann es in Kraft tritt. Voraussichtlich wird über das Referendum am 24. Februar 2008 abgestimmt. Bei Annahme des Bundesgesetzes müsste der Kanton Zug seine heutige Mindestbeteiligungsquote von 5% innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes auf 10% erhöhen (Beispiel: Wird das Bundesgesetz am 24. Februar 2008 vom Volk angenommen und setzt der Bundesrat es dann per 1. Januar 2009 in Kraft, so muss der Kanton Zug die Beteiligungsquote auf den 1. Januar 2011 erhöhen).

Wie es sich bereits bei der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2007 gezeigt hat, ist es äusserst schwierig, aufgrund des nicht voraussehbaren Ausschüttungsverhaltens Schätzungen der Steuerausfälle vorzunehmen, da keine verlässlichen Daten vorhanden sind. Es können sich verschiedene, nicht quantifizierbare Effekte auf eine Schätzung auswirken, die sich teilweise gegenseitig neutralisieren. So ist etwa vorstellbar, dass in KMU einerseits höhere Dividenden ausgeschüttet und gleichzeitig die Löhne an die Inhaberin bzw. den Inhaber reduziert werden. Dadurch erhöht sich wiederum der steuerbare Gewinn der Gesellschaft. Die Steuerverwaltung hat bei der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2007 intern Schätzungen aufgrund eigener Daten, Erhebungen der Eidg. Steuerverwaltung und eines Pilotprojekts im Kanton Thurgau vorgenommen.

Basierend auf diesen Erhebungen war sie damals zum Ergebnis gekommen, dass sich um- und hochgerechnet bei einer Besteuerung zu 70% Steuerausfälle von ca. 5 – 10 Mio. Franken ergäben, wobei Ausfälle von 5 Mio. Franken wahrscheinlicher seien als solche von 10 Mio. Franken. Dazu kamen noch Steuerausfälle bei den Gemeindesteuern in ähnlicher Grössenordnung. Effektive Zahlen liegen noch nicht vor. Analog zu den damaligen Schätzungen muss bei einer Erhöhung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von 30% auf 50% bei der Einkommenssteuer und von 30% auf 40% bei der Vermögenssteuer mit zusätzlichen Mindereinnahmen von ca. 3 Mio. Franken bei den Kantonssteuern gerechnet werden. Ein Vergleich mit den neuesten Schätzungen des Kantons Zürich (Berechnungen durch den St. Galler Finanzwissenschafter Christian Keuschnigg vom Juli 2007) zeigt, dass die damaligen Schätzungen nach wie vor sachgerecht und angemessen sind. Eine dynamische,

mittelfristige Betrachtungsweise geht zudem davon aus, dass eine attraktive Teilbesteuerung zu generell höheren Ausschüttungen führt, was wiederum die Steuerausfälle mindert.

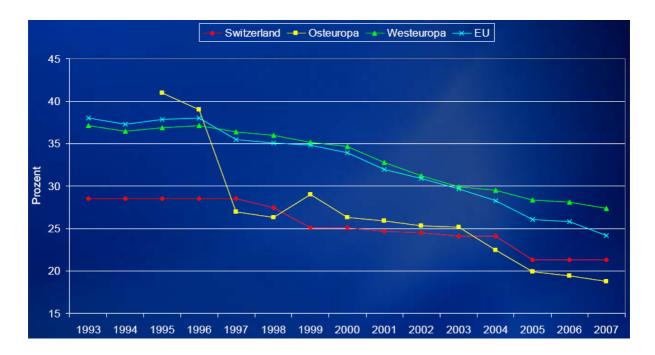
Sollte im StHG eine Beteiligungsquote von 10% eingeführt werden, müssten sich die Kantone anpassen, da sie nur in der Festlegung ihrer Teilbesteuerungssätze frei sind. Eine Erhöhung der Beteiligungsquote von 5% auf 10% dürfte jedoch kaum Auswirkungen auf die Steuerausfälle haben und kann daher vernachlässigt werden.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden spricht sich grundsätzlich für eine – gegenüber dem heutigen Stand – weiter gehende Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung aus.

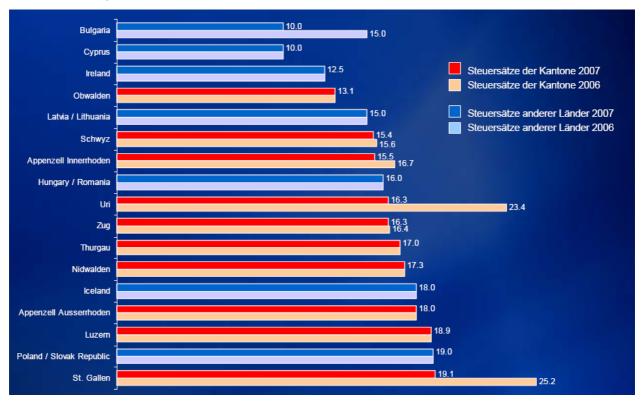
Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden möchte dieses Ziel durch eine weitere Milderung der Steuerbelastung der Aktionärinnen und Aktionäre erreichen. Dabei möchten einige sogar über den Vorschlag der Regierung hinausgehen und fordern Milderungen von bis zu 80%. Nach Ansicht des Regierungsrates sollten jedoch keine Entlastungen von mehr als 50% vorgenommen werden, da die Verfassungsmässigkeit eines solchen Schrittes fraglich ist. Er hält an seinem ursprünglichen Vorschlag fest, wonach die wirtschaftliche Doppelbelastung auf den ausgeschütteten Gewinnen neu um 50% gemildert werden sollte und beim Vermögen – unter Berücksichtigung der geplanten Senkung des Höchstsatzes bei der Vermögenssteuer – neu um 40%.

Ein anderer Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden fordert – zusätzlich oder alternativ zur Milderung der Doppelbelastung auf Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre – eine Senkung der Gewinnsteuer der juristischen Personen. Der Regierungsrat verfolgt den interkantonalen und internationalen Standortwettbewerb genau. Dabei gehört eine vergleichsweise attraktive Gewinnsteuerbelastung für Unternehmen zu den unerlässlichen Voraussetzungen, um als potenzieller Standort überhaupt in die engere Auswahl und damit in die Detailevaluation zusammen mit anderen wichtigen Standortfaktoren (wie z.B. verfügbare Arbeitskräfte, Lebensqualität, internationale Schulen, Unterstützung durch Behörden usw.) zu kommen.

Seit einigen Jahren ist sowohl in der Schweiz als auch international ein ausgeprägter und breiter Trend zu sinkenden Gewinnsteuersätzen für Unternehmen festzustellen. Die folgende Grafik zeigt diesen internationalen Makro-Trend auf eindrückliche Weise (Grafik: KPMG Zürich, Studie vom 21. Juni 2007):



Während der Kanton Zug noch vor einigen wenigen Jahren ganz vorne in der Gruppe der steuergünstigsten Kantone mit dabei war, präsentiert sich die Situation nun bereits im Jahr 2007 anders: Wie die nachfolgende Grafik zeigt, kennen mehrere europäische Staaten bereits heute deutlich tiefere Gewinnsteuersätze. Auch vier Kantone sind vorteilhafter oder gleich vorteilhaft wie der Kanton Zug, und zahlreiche andere Kantone haben praktisch aufgeschlossen (Grafik: KPMG Zürich, Studie vom 21. Juni 2007).



Damit ist die Entwicklung aber noch nicht abgeschlossen, denn per 2008 und 2009 haben mehrere Kantone erneut sinkende Gewinnsteuern angekündigt. Die nachfolgende Tabelle zeigt den voraussichtlichen Stand im Jahr 2009 bzw. 2010 in allen Nachbarkantonen und in ausgewählten weiteren Kantonen:

Kanton	in Kraft ab	Steuer-	Steuer-	Steuer-	Steuerbelas-
		satz ¹	fuss ²	belastung	tung inkl.
		(%)		Kanton und	Bund ³ (%)
				Gemeinde ³	
				(%)	
Appenzell Ausser-	1.1.2008	6.0	-	6.0	12.7
rhoden ⁴					
Obwalden	1.1.2006	6.6	-	6.6	13.1
Nidwalden ⁵	1.1.2008	9.0	-	9.0	14.9
Schwyz (Wollerau)	geltendes	4.0	234.94	9.4	15.2
	Recht				
Appenzell	1.1.2007	9.8	-	9.8	15.5
Innerrhoden					
Zug	geltendes	7.0	152.703	10.7	16.3
	Recht				
Luzern	1.1.2010	3.0	3.7	11.1	16.4
Thurgau	1.1.2007	4.0	2.989	12.0	17.0
Schaffhausen ⁶	1.1.2008	6.0	2.11	12.7	17.5
St. Gallen	1.1.2007	4.5	3.35	15.1	19.1
Aargau	1.1.2009	9.0	1.84	16.6	20.0
Zürich	geltendes	8.0	2.3252	18.6	21.3
	Recht				

Bei Kantonen mit zweistufigem Steuersatz (Zug, Schwyz und Aargau) ist der jeweils höhere Satz angegeben.

Steuerfüsse des jeweiligen Kantonshauptortes. Ausnahme: Kanton Schwyz (Wollerau).

³ Gewinnsteuerbelastung (in %) nach Steuern (d.h. effektive Belastung unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit von Steuern)

4 Vorgesehene Regelung; definitiver Entscheid steht noch aus

⁵ Nach Schlussabstimmung im Kantonsrat; Referendumsfrist läuft noch

⁶ Vorgesehene Regelung; definitiver Entscheid steht noch aus

Zusammenfassend besteht daher die Gefahr, dass der Kanton Zug national und international innert weniger Jahre «nach hinten durchgereicht» wird, wenn er nicht ebenfalls Massnahmen trifft, um die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern.

Eine Senkung des einfachen Gewinnsteuersatzes für den 100'000 Franken übersteigenden Gewinn auf 6% (anstatt heute 7%) würde bei einer statischen Betrachtungsweise zu wiederkehrenden jährlichen Mindererträgen von ca. 26 Mio. Franken für den Kanton und von ca. 20.8 Mio. Franken für die Gemeinden führen.

Nach Ansicht des Regierungsrates besteht zum heutigen Zeitpunkt trotz des Steuerwettbewerbs keine dringende Notwendigkeit zu einer solchen Gewinnsteuersenkung. Der Regierungsrat ist nach einlässlicher Beratung zum Schluss gekommen, dass lediglich der Kanton Schwyz ein wirklicher Konkurrent ist, nicht jedoch die Kantone Nidwalden, Obwalden und Appenzell-Ausserrhoden. Eine solche Massnahme ist als mittelfristige Option vorzusehen. Da die Konstanz und Verlässlichkeit der Zuger Steuerpolitik einer der Trümpfe des Kantons sei, müssen zuerst die Auswirkungen der NFA-Mehrbelastung abgewartet werden.

4.3.2. Steuerpflicht der SBB

Im Bericht und Antrag vom 13. März 2007, den der Regierungsrat in die Vernehmlassung schickte, wurde vorgeschlagen, § 57 Abs. 1 Bst. d StG zu ändern und damit die kommerziellen Aktivitäten der SBB und allenfalls weiterer konzessionierter Transportunternehmen grundsätzlich den Kantons- und Gemeindesteuern zu unterwerfen. Dabei wies der Regierungsrat darauf hin, dass die Steuerpflicht der SBB im Rahmen der Bahnreform 2 überprüft und allenfalls bundesgesetzlich neu geregelt werden soll, der zeitliche Fahrplan aber noch offen sei. Am 9. März 2007 hat der Bundesrat dem Parlament eine Zusatzbotschaft zur Bahnreform 2 unterbreitet, in der die Steuerpflicht (bzw. Steuerbefreiung) der SBB sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Kantons- und Gemeindesteuern verbindlich festgelegt werden soll. Die Kommission des Nationalrates wird im August 2007 die Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr weiter beraten. Nachdem die Frage der Steuerpflicht der SBB und weiterer konzessionierter Transportunternehmen somit in absehbarer Zeit gesamtschweizerisch verbindlich gelöst werden sollte, schlägt der Regierungsrat vor, die geplanten Revisionen bei der Besteuerung der SBB aus dem 2. Revisionspaket zu kippen und die Bundeslösung abzuwarten. Wenn § 57 Abs. 1 Bst. d StG revidiert wird, bevor die erwartete Bundeslösung vorliegt, besteht die Gefahr, dass

der Kanton Zug die Steuerpflicht der SBB in einigen wenigen Jahren erneut ändern muss. Dies wäre mit unnötigem Aufwand verbunden und auch der Rechtssicherheit abträglich.

4.3.3. Verzicht auf den unteren Gewinnsteuersatz bei privilegierten Gesellschaften

Bei der Totalrevision 2001 wurde zwecks steuerlicher Förderung von KMU's ein zweistufiger Gewinnsteuertarif mit einem Vorzugssteuersatz für die ersten 100'000 Franken Gewinn festgesetzt:

- für die ersten 100'000 Franken Gewinn: 4% einfache Steuer
- für den 100'000 Franken übersteigenden Gewinn: 7% einfache Steuer

Vom Vorzugssteuersatz für die ersten 100'000 Franken Gewinn profitieren allerdings nicht nur KMU, sondern sämtliche juristischen Personen, namentlich auch die gemischten Gesellschaften mit in der Regel hohen Gewinnen.

Der Regierungsrat schlägt im Sinne einer Teilfinanzierung der zusätzlichen NFA-Belastung vor, bei privilegierten Gesellschaften auf den Vorzugssatz zu verzichten und stattdessen einen reinen Proportionalsatz einzuführen. Diese Änderung bringt jährlich wiederkehrende Mehreinnahmen von ca. 2 Mio. Franken bei der Kantonssteuer und von ca. 1.6 Mio. Franken bei den Gemeindesteuern.

Für die einzelne privilegierte Gesellschaft ist eine jährliche Mehrbelastung von maximal ca. 5'000 Franken (Kantons- und Gemeindesteuern) kaum spürbar.

In der Vernehmlassung war diese Anpassung unbestritten.

4.3.4. Quellensteuern

4.3.4.1. Festschreibung des Steuertarifs für Nebenerwerb, bei speziellen Kurzaufenthalts-Arbeitsbewilligungen sowie aus bewilligungsfreier meldepflichtiger Erwerbstätigkeit

Bei der Quellensteuer besteht im Kanton Zug weder beim Nebenerwerb noch bei den so genannten 90-/120-Tage-Bewilligungen eine eindeutige gesetzliche Grundlage für den anwendbaren Tarif. Die jeweils angewandten Tarife für

- Nebenerwerb: Einheitstarif von 10% (9% Kantons-/Gemeindesteuer, 1% Bundessteuer; Tarif D) und
- 90-/120-Tage-Bewilligungen: Minimalsteuersatz von 10% für Einkommen bis 9'500 Franken (Ledige) bzw. 13'850 Franken (Verheiratete); für darüber liegende Einkommen gelten die regulären progressiv ausgestalteten Quellensteuersätze

werden stattdessen in Merkblättern der Kantonalen Steuerverwaltung Zug geregelt und publiziert.

Im Hinblick auf Art. 127 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung, wonach die Ausgestaltung der Steuern, namentlich der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer und deren Bemessung, in den Grundzügen im Gesetz selbst zu regeln ist, schlägt der Regierungsrat vor, die bestehenden Tarife ins formelle Gesetz zu überführen. § 81 und § 88 StG erfahren dementsprechend Anpassungen.

4.3.4.2. Erhöhung der Quellensteuer für ausländische Organe juristischer Personen

Die an die im Ausland wohnhaften Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Zug ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen sind im Kanton Zug steuerbar (§ 90 StG). Die Steuer beträgt heute proportional 11% auf den ausbezahlten Bruttoentschädigungen. Zusammen mit der direkten Bundessteuer (5%) ergibt sich eine Gesamtbelastung von 16%. Diese Steuer wird im Quellensteuerverfahren erhoben.

Die Kantone besteuern die Bruttobeträge gegenwärtig mit folgenden Sätzen (die Bundessteuer von 5% inbegriffen):

15%: OW

16%: ZG (heute)

17%: NW

20%: SZ, GL, SO und GE

23%: BE, BL, AR, AI, AG und NE

25%: ZH, LU, UR, FR, BS, SG, GR, TG, VD, VS und JU

30%: SH und TI

Praktisch in allen von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ist die Besteuerung dieser Entschädigungen im internationalen Verhältnis dem Sitzstaat der entsprechenden Gesellschaft zugewiesen (Art. 16 OECD-MA). Die DBA sehen dabei regelmässig vor, dass der Staat, in dem die ausländischen Verwaltungsrätinnen bzw. Verwaltungsräte oder Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer von Zuger Gesellschaften ihren Wohnsitz haben, die in Zug bezahlten Steuern an die zumeist höheren ausländischen Steuern anrechnet. Dieses so genannte «Hochschleusen auf das höhere ausländische Steuerniveau» führt dazu, dass die ausländischen Verwaltungsrätinnen bzw. Verwaltungsräte oder Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer selbst bei einer Erhöhung der Zuger Steuern auf ihren Vergütungen insgesamt nicht höhere Steuern zahlen müssen. Stattdessen muss ihr Wohnsitzstaat einfach die höheren Zuger Steuern an die eigenen Steuern anrechnen, die Gesamtbelastung bleibt jedoch unverändert.

Der Regierungsrat schlägt im Sinne einer Teilfinanzierung der zusätzlichen NFA-Belastung eine Erhöhung des Quellensteuersatzes auf Verwaltungsratsentschädigungen von heute 11% um 4% auf neu 15% vor; zusammen mit der Bundessteuer ergibt dies eine Gesamtbelastung von 20%. Die Steuersatzerhöhung führt bei der Kantonsteuer und bei den Gemeindesteuern zu Mehreinnahmen von je ca. 1 Mio. Franken pro Jahr.

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmenden befürworten die Erhöhung dieses Quellensteuersatzes, einige wünschen sogar eine weiter gehende Erhöhung. Dagegen spricht aber der Grundsatz, dass innerhalb eines Kantons die Quellensteuern in etwa gleich hoch sein sollten wie bei einer ordentlichen Besteuerung.

4.3.5. Steuergeheimnis und Datenschutz

Zwischen der Finanzdirektion und dem Datenschutzbeauftragten gehen die Ansichten über das gegenseitige Verhältnis des Datenschutzgesetzes (DSG) und des Steuergesetzes (StG) auseinander. Während die Finanzdirektion § 108 StG als lex specialis gegenüber dem DSG betrachtet, stellt sich der Datenschutzbeauftragte auf den Standpunkt, dass das DSG als jüngeres Gesetz vollumfänglich auch auf das Steuergesetz anwendbar sei. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Ansichten über die Voraussetzungen der Datenbekanntgabe:

Die Finanzdirektion ist der Meinung, dass Auskünfte aus den Steuerakten nur dann erteilt werden dürfen, wenn entweder:

- die steuerpflichtige Person diese Daten persönlich verlangt oder
- eine entsprechende formelle gesetzliche Grundlage im Recht des Kantons oder des Bundes besteht oder
- eine entsprechende, ausdrückliche schriftliche Einwilligung der steuerpflichtigen
 Personen vorliegt oder
- die Auskunftserteilung im öffentlichen Interesse geboten ist und die Finanzdirektion ein entsprechendes Begehren gutgeheissen hat.

Der Datenschutzbeauftragte vertritt die Ansicht, dass

- a) gestützt auf § 5 Abs. 1 lit. b DSG beispielsweise Auskünfte über das Einkommen und das Vermögen (nicht besonders schützenswerte Daten) auch dann an andere Amtsstellen weitergegeben werden dürfen, wenn diese Angaben für die Erfüllung der Aufgabe dieser Amtsstelle unentbehrlich sind, ohne dass eine formelle gesetzliche Grundlage vorliegt, die diese Auskunftserteilung erlaubt;
- b) die Regelung, wonach die Finanzdirektion beim Fehlen einer gesetzlichen Grundlage die Ermächtigung zur Auskunftserteilung geben darf, wenn die Auskunft im öffentlichen Interesse geboten ist, keine eigenständige Bedeutung habe. Fehlt die Zustimmung des Betroffenen und sind die Voraussetzungen der Datenbekanntgabe gemäss § 5 DSG nicht erfüllt, komme eine Datenbekanntgabe auch mit Zustimmung der Finanzdirektion – trotz öffentlichem Interesse – nicht in Frage.

Im Fall a) würde die Steuerverwaltung eine Steuerauskunft gestützt auf § 108 StG verweigern, wenn sich diese Amtsstelle nicht auf eine formelle gesetzliche Grundlage berufen kann, die die Auskunftserteilung explizit erlaubt. Das spezialgesetzliche, strengere Steuergeheimnis geht der Vorschrift von § 5 Abs. 1 lit. b DSG vor. Wenn ein Spezialgesetz wie das Steuergesetz den steuerpflichtigen Personen im Bereich des Steuerrechts einen besonders weitgehenden Schutz vor Datenmissbrauch bieten will, wäre es schwer verständlich, wenn ausgerechnet das Datenschutzgesetz diesen Schutz vermindern könnte.

Hingegen betrachtet die Steuerverwaltung bei b) die gestützt auf § 108 StG ergangenen generellen und individuellen Ermächtigungen der Finanzdirektion für gültig und erteilt die verlangten Auskünfte ohne Prüfung der Unentbehrlichkeit, lediglich gestützt auf die Ermächtigung der Finanzdirektion. Das DSG kann die spezialgesetzliche Ermächtigung der Finanzdirektion zur Auskunftserteilung in Fällen, in denen die Auskunft im öffentlichen Interesse geboten ist, nicht einschränken.

Der Regierungsrat schlägt deshalb folgende Neuregelungen vor:

Die Finanzdirektion soll die Kompetenz haben, die Steuerverwaltung in Einzelfällen zu Auskünften aus den Steuerakten zu ermächtigen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die generellen Ermächtigungen sollen in § 108 Abs. 4 StG abschliessend aufgezählt werden. Absatz 5 regelt das Verhältnis von Steuergesetz und Datenschutzgesetz.

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützen diese Präzisierungen. Zwei Vernehmlassungsteilnehmenden geht die generelle Ermächtigung zur Auskunftserteilung in den abschliessend aufgezählten Bereichen gemäss § 108 Abs. 4 E-StG zu weit. Der Regierungsrat ist aber mit der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden der Ansicht, dass die Aufzählung jener staatlichen Stellen, welchen weiterhin Auskünfte aus den Steuerakten gewährt werden dürfen, Sinn macht und eine effiziente Arbeitsweise ermöglicht. So können z.B. gestützt auf § 108 Abs. 4 Bst. e E-StG den Organen der AHV, IV etc. generell Auskünfte für die Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche erteilt werden, ohne dass im Einzelfall ein entsprechendes schriftliches Gesuch gestellt werden muss; insofern geht § 108 Abs. 4 Bst. e E-StG bewusst über die Vorschrift von Art. 32 Abs. 1 ATSG hinaus (Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; SR 830.1). Auf Vorschlag des Obergerichts wird § 108 Abs. 4 Bst. a E-StG dahingehend ergänzt, dass auch den inländischen Strafgerichten generell schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden dürfen; diese Ergänzung dient der Klarheit.

4.4. Ausgleich der kalten Progression

Die Sozialabzüge gemäss § 33 und § 44 StG, der Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (§ 30 Bst. g StG) und der Zweitverdienerabzug (§ 30 Bst. h StG) werden der Teuerung angepasst, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung bis Ende September (neu: Juni) des vorangehenden Kalenderjahres um drei Prozent erhöht hat (§ 34 StG). Da sich der Index vom 31. Dezember 2000 bis zum 30. September 2005 um 3.66 Prozent erhöht hatte, nahm die Kantonale Steuerverwaltung auf Beginn der Steuerperiode 2006 die entsprechenden Anpassungen vor.

Bei der Steuer vom Einkommen und Vermögen werden die Folgen der kalten Progression unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage und der Finanzlage der

Gemeinwesen durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen ausgeglichen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit Dezember 2000 um sieben Prozent erhöht hat (§ 45 StG). Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, ausgehend vom Indexstand Dezember 2000.

Es ist zu erwarten, dass sich der Landesindex der Konsumentenpreise im Dezember 2008 gegenüber Dezember 2000 um 7% erhöht haben wird. Der Ausgleich der kalten Progression hat demzufolge für das Steuerjahr 2010 zu erfolgen.

5. Finanzielle Auswirkungen der beantragten Änderungen

Die Erhöhung des Quellensteuersatzes auf Verwaltungsratsentschädigungen von heute 11% um 4% auf neu 15% führt bei der Kantonsteuer zu Mehreinnahmen von ca. 1 Mio. Franken pro Jahr und bei den Gemeindesteuern zu solchen von ca. 0.8 Mio. Franken. Der Verzicht auf den unteren Gewinnsteuersatz bei privilegierten Gesellschaften führt zu jährlichen Mehreinnahmen von ca. 2 Mio. Franken bei der Kantonssteuer und von ca. 1.6 Mio. Franken bei den Gemeindesteuern.

Die Anpassung der Vermögenssteuer verursacht ab dem Steuerjahr 2009 Mindereinnahmen von total 7.6 Mio. Franken an Kantonssteuern, nämlich 5.5 Mio. Franken Ausfall durch Reduktion des Maximalsteuersatzes auf 2.25‰, 1.1 Mio. Franken Ausfall durch Erhöhung der Sozialabzüge (Eheleute auf 200'000 Franken, übrige Steuerpflichtige 100'000 Franken) und 1.0 Mio. Franken Ausfall durch Einführung eines Sozialabzugs von 50'000 Franken pro minderjährigem Kind. In den nachfolgenden fünf Jahren steigen die Mindereinnahmen um ca. 1.1 Mio. Franken pro Jahr. Entsprechende Mindereinnahmen fallen auch bei den Gemeinden an: 6.0 Mio. Franken ab dem Steuerjahr 2009 und in den nachfolgenden fünf Jahren steigen die Mindereinnahmen um ca. 0.9 Mio. Franken pro Jahr.

Bei einer Erhöhung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von 30% auf 50% bei der Einkommenssteuer und von 30% auf 40% bei der Vermögenssteuer ist mit zusätzlichen Mindereinnahmen von ca. 3 Mio. Franken bei den Kantonssteuern zu rechnen. Bei den Gemeinden ist mit Mindereinnahmen von ca. 2.4 Mio. Franken zu rechnen.

Die Erhöhung der Reineinkommensgrenze beim Mieterabzug von 50'000 auf 70'000 Franken verursacht Mindereinnahmen von 1.2 Mio. Franken pro Jahr für den Kanton und von 1.0 Mio. Franken für die Gemeinden.

Finanzielle Auswirkungen (Jahr 2009; in Mio. CHF)

	Gemäss Vernehmla	ssungsvorlage	Gemäss 2. Lesung RR		
	Kanton	Gemeinden**	Kanton	Gemeinden**	
Milderung Einkommenssteuer	-2.0	-1.6	-2.0	-1.6	
Milderung Vermögenssteuer	-1.0	-0.8	-1.0	-0.8	
Anpassung Vermögenssteuer*	-7.6	-6.0	-7.6	-6.0	
Erhöhung Quellensteuersatz	1.0	0.8	1.0	0.8	
Verzicht unt. Gewinnsteuersatz	2.0	1.6	2.0	1.6	
Mieterabzug bis RE Fr. 70 000			-1.2	-1.0	
Total	-7.6	-6.0	-8.8	-7.0	

^{*} Jahre 2010-2014 weitere Mindereinnahmen von 1.1 Mio. (Kanton) bzw. 0.9 Mio. (Gemeinden) jährlich; bedingt durch stufenweise Senkung des Maximalsatzes

 $^{^{\}star\star}$ Die Auswirkungen bei den Gemeinden wurden mit 80 % des Kantons geschätzt

A)	Investitionsrechnung	2007	2008	2009	2010
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	 bereits geplante Ausgaben 				
	 bereits geplante Einnahmen 				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	 effektive Ausgaben 				
	effektive Einnahmen				

B)	Laufende Rechnung	2007	2008	2009	2010
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: • bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: • effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag				
	(Mindererträge)			ca 8.8	ca 9.9
				Mio.	Mio.

6. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

§ 10^{bis} (neu)

Anpassung an das Kollektivanlagengesetz.

§ 19 Bst. e (Änderung)

Anpassung an das Kollektivanlagengesetz.

§ 19^{bis} Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 (neu)

Der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grundoder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privat- in
das Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person wird dann als
indirekte Teilliquidation besteuert, wenn innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter
Mitwirkung der veräussernden Person, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich
ausschüttungsfähig war. Eine Mitwirkung der veräussernden Person liegt dann vor,
wenn diese weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Kaufpreisfinanzierung Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

§ 19^{bis} Abs. 1 Bst. b (neu)

Der Erlös aus der Übertragung von Beteiligungsrechten aus dem Privat- ins Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person wird dann als Transponierung besteuert, wenn die veräussernde Person nach der Übertragung zu mindestens 50% am Grund- oder Stammkapital der Käuferfirma beteiligt ist. Die Besteuerung bleibt indessen auf die Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beschränkt.

§ 30 Bst. d

Mit der erweiterten Formulierung soll sichergestellt werden, dass auch Beiträge an die berufliche Vorsorge, welche nicht unmittelbar zum Erwerb von Ansprüchen führen, sondern eine Kostenbeteiligung darstellen (z.B. Verwaltungskosten, Beiträge an den Sicherheitsfonds), in Abzug gebracht werden können.

§ 33 Abs. 1 Ziff. 5

Erhöhung der Reineinkommensgrenze beim Mieterabzug von 50'000 auf 70'000 Franken, was unter Berücksichtigung der Teuerungsanpassung per 1 Januar 2007 einer Erhöhung von 52'000 auf 72'000 Franken entspricht (vgl. Ausführungen zur Motion von Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung der Reineinkommensgrenze beim Mieterabzug im Steuergesetz vom 7. Mai 2007).

§ 35 Abs. 4

Erhöhung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von 30% auf 50% bei der Einkommenssteuer.

§ 37^{bis} (neu)

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren wird analog zum Bundesrecht ausgestaltet (Art. 11 Abs. 4 StHG und Art. 37a DBG). Der Steuersatz wird im Hinblick auf den für die ganze Schweiz angestrebten Einheitssatz und die Belastung durch die direkte Bundessteuer auf 4.5% festgelegt. Ein einheitlicher Steuersatz ist notwendig, um aufwändige Nachbelastungen und Rückvergütungen in dieser wenig ergiebigen neuen Steuerart zu vermeiden. Zusammen ergibt sich eine Belastung von 5%. Da die Höhe dieses Einheitssatzes noch nicht definitiv feststeht, erhält der Regierungsrat in Absatz 7 die Kompetenz, zwecks Angleichung an den Einheitssatz einen vom Gesetz abweichenden Steuersatz einzuführen.

§ 38 Abs. 3 (Änderung)

Anpassung an das Kollektivanlagengesetz.

§ 44 Abs. 1, 2 und 2bis

Neben einer Erhöhung der Steuerfreibeträge für Eheleute und übrige Steuerpflichtige wird neu auch ein Steuerfreibetrag für jedes minderjährige Kind eingeführt. Der maximale Vermögenssteuersatz wird auf das Jahr 2009 auf 2.25‰ gesenkt, dann schrittweise auf 2.0‰ (vgl. Ausführungen zur Motion von Andrea Hodel und Bruno Pezzatti betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 27. Mai 2004).

§ 44 Abs. 2^{ter}

Erhöhung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von 30% auf 40% bei der Vermögenssteuer.

§ 50 Abs. 1 Bst. d (Streichung) und § 50 Abs. 3 (neu)

Anpassung an das Kollektivanlagengesetz.

§ 57 Abs. 1 Bst. j (neu) und Abs. 2

Anpassung an das Kollektivanlagengesetz.

§ 64 Überschrift und Abs. 3

Anpassung an das Kollektivanlagengesetz.

§ 66 Abs. 1

Verzicht auf den unteren Gewinnsteuersatz für privilegierte Gesellschaften und Anpassung an das Kollektivanlagengesetz.

§ 74 Abs. 1 Bst. a

Anpassung an das Kollektivanlagengesetz.

§ 79 Abs. 1 (Ergänzung)

Einkünfte, die der vereinfachten Besteuerung nach § 37^{bis} unterliegen, werden neu analog zum zwingenden Bundesrecht (Art. 32 Abs. 1 StHG und Art. 83 Abs. 1 DBG) von der Quellensteuerpflicht ausgenommen.

§ 81 Abs. 3 (neu)

Normierung der bisherigen Regelung auf Gesetzesstufe.

§ 88 Abs. 1 (Ergänzung)

Normierung der bisherigen Regelung auf Gesetzesstufe. Unter den Begriff «spezielle Kurzaufenthalts-Arbeitsbewilligung» fällt vor allem die so genannte 120-Tage-Bewilligung. Der Ausdruck «aus bewilligungsfreier Erwerbstätigkeit» meint namentlich die so genannten 90-Tage-«Bewilligungen» (die heute nur noch meldepflichtig sind). Unter die gleiche Regelung fällt auch die zeitlich beschränkte Erwerbstätigkeit von Auslandschweizerinnen bzw. Auslandschweizern in der Schweiz.

§ 90 Abs. 4

Erhöhung des Steuersatzes von 11% auf 15%.

§ 108 Abs. 2 (Ergänzung)

Die Finanzdirektion soll die Kompetenz haben, die Steuerverwaltung in Einzelfällen zu Auskünften aus den Steuerakten zu ermächtigen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die generellen Ermächtigungen sollen in § 108 Abs. 4 StG abschliessend aufgezählt werden. Absatz 5 regelt das Verhältnis von Steuergesetz und Datenschutzgesetz.

§ 129 Abs. 2 Bst. d

Anpassung an das Kollektivanlagengesetz.

§ 146 Abs. 1bis (neu)

Wenn bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens nicht gleichzeitig ein Hinterziehungsverfahren eingeleitet wird, soll neu die Steuerverwaltung verpflichtet werden, die betroffene steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit einer späteren Einleitung eines solchen Verfahrens aufmerksam zu machen.

§ 189 Abs. 2 Bst. c

Anpassung an das Kollektivanlagengesetz (vgl. § 57 Abs. 1 Bst. j.

§ 209

Gemäss Absatz 1 der heutigen Fassung von § 209 kann jeder in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Eheteil nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst werden. Mit dieser Beschränkung der Busse auf die eigenen Steuerfaktoren kann der andere Eheteil nicht als Mittäterin bzw. Mittäter, Gehilfin bzw. Gehilfe oder Anstifterin bzw. Anstifter behandelt werden, selbst wenn diese bzw. dieser von der Pflichtverletzung des anderen wusste oder hätte wissen müssen. Diese Begrenzung der Strafbarkeit ist eine sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung von verheirateten Personen. In Absatz 1 soll daher ein Vorbehalt von § 206 StG verankert werden, in welchem die Teilnahme an einer vollendeten oder versuchten Hinterziehung geregelt wird. Dies hat zur Folge, dass künftig ein Eheteil wie jede andere steuerpflichtige Person als Teilnehmer an einer Steuerhinterziehung seiner Partnerin bzw. seines Partners, d.h. wegen Anstiftung, Gehilfenschaft oder Mitwirkung, bestraft werden kann.

Die im heutigen Absatz 3 verankerte Schuldvermutung mit Exkulpationsbeweis, wonach jedem Eheteil der Nachweis offen steht, dass die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren durch den anderen Ehegatten ohne sein Wissen erfolgte, oder

dass er nicht in der Lage war, die Hinterziehung zu verhindern, hält der in Artikel 6 § 2 EMRK geregelten Unschuldsvermutung nicht Stand. Diese Umkehr der Beweislast ist deshalb ersatzlos zu streichen.

§ 213 Abs. 1 (Ergänzung)

Neu soll ausdrücklich bei Eröffnung des Strafverfahrens darauf hingewiesen werden, dass die betroffene Person im Hinterziehungsverfahren keine Aussagen machen muss, mit denen sie sich selber belasten würde. Die weitere Forderung von Art. 57a Abs. 1 StHG, dass der betroffenen Person Gelegenheit gegeben werden muss, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern, ist bereits durch den geltenden § 218 Abs. 2 StG abgedeckt.

§ 216 Abs. 1bis (neu)

Neu ist vorgesehen, dass die Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden dürfen, wenn bei deren Beschaffung weder eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen mit Umkehr der Beweislast, noch eine Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten angedroht wurde. Auf diese Weise sind die von der EMRK garantierten Verfahrensrechte vollständig gewährleistet.

7. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht **beantragen** wir Ihnen, es seien

- 1. auf die Vorlage Nr. 1568.2 12456 einzutreten und ihr zuzustimmen;
- die Motion der Alternativen Fraktion betreffend sozial- und umweltverträgliche Finanzierung des Neuen Finanzausgleichs vom 22. September 2003 (Vorlage Nr. 1170.1 - 11284) nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
- die Motion von Andrea Hodel und Bruno Pezzatti betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 27. Mai 2004 (Vorlage Nr. 1237.1 - 11489) teilweise erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
- die Motion von Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung der Reineinkommensgrenze beim Mieterabzug im Steuergesetz vom 7. Mai 2007 (Vorlage Nr. 1534.1 - 12377) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 14. August 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

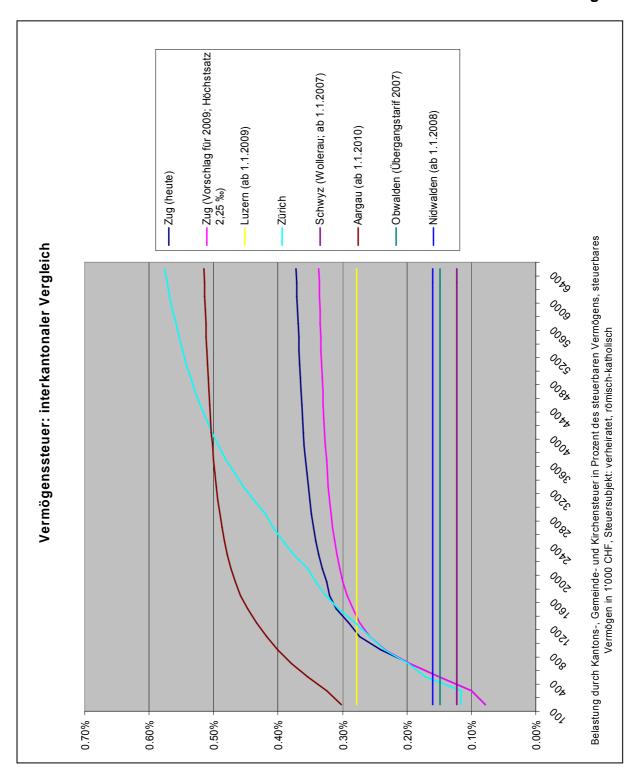
Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

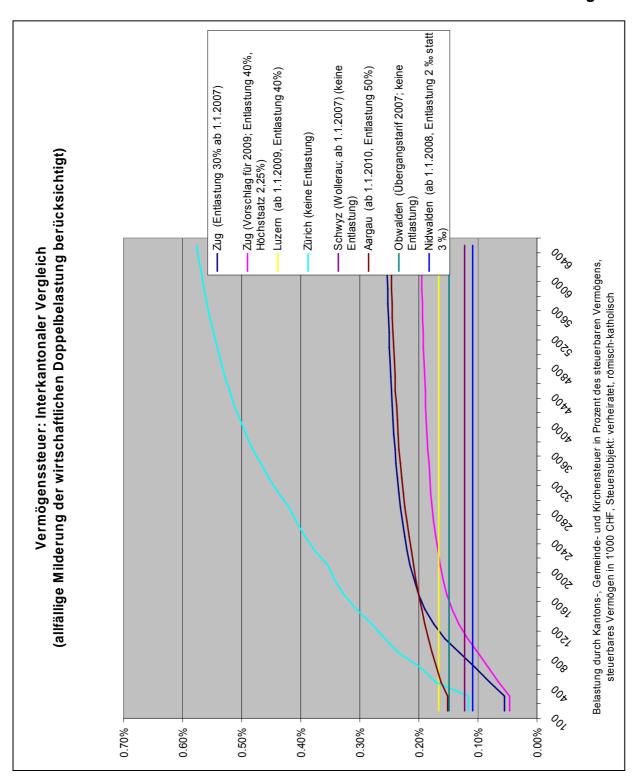
Beilagen

- Verlauf Vermögenssteuerbelastung; ordentliche Steuersätze (Beilage 1)
- Verlauf Vermögenssteuerbelastung; Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung berücksichtigt (Beilage 2)
- Verlauf Einkommenssteuerbelastung; ordentliche Steuersätze (Beilage 3)
- Verlauf Einkommenssteuerbelastung; Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung berücksichtigt (Beilage 4)

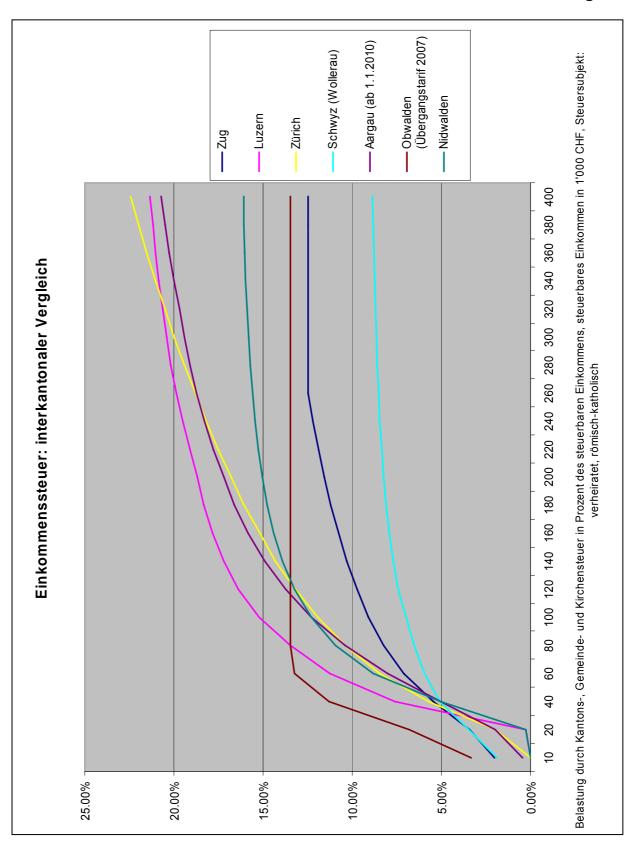
Beilage 1



Beilage 2



Beilage 3



Beilage 4

